

ALLIANZ PENSIONS KASSE AG

Pensionskasse ein Leben lang für Sie da



Vorwort

Die Pensionskasse ist eine konzessionierte, privatwirtschaftlich organisierte Vermögensverwaltungsgesellschaft zum Zweck der Altersvorsorge. Diese Form der betrieblichen Altersvorsorge wird – im Gegensatz zur ersten Säule (gesetzliche Altersvorsorge) – durch das Kapitaldeckungsverfahren aufgebaut.

Die Allianz Pensionskasse AG ist Teil des Allianz Konzerns und kann seit ihrer Gründung im Jahr 1997 einen starken Zuwachs an Anwartschaftsberechtigten sowie Vermögen verzeichnen. Die Allianz ist führender Anbieter in der Schaden- und Unfallversicherung, zählt zu den Top 5 im Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft und ist einer der größten Asset Manager der Welt.

Diese Broschüre soll Ihnen einen raschen Überblick – in Form von Fragen & Antworten – über das Pensionskassensystem geben. Neben dieser Broschüre empfehlen wir Ihnen unsere Homepage und das Pensionskassen-Portal, in dem Sie Details zu Ihrem Pensionskassenkonto sowie Ihre Kontoinformationen finden: Registrieren Sie sich jetzt über www.allianzpk.at.

Details zum Pensionskassenmodell Ihres Arbeitgebers finden Sie in Ihrer Pensionsvereinbarung oder Betriebsvereinbarung. Wir bitten daher um Verständnis, dass im Folgenden nicht alle Einzelheiten dargestellt werden können.

Wir hoffen, dass unsere Broschüre eine nützliche Hilfe für Sie darstellt. Bei Anmerkungen und Anregungen kontaktieren Sie uns bitte unter service.pk@allianz.at.

Ihre Allianz Pensionskasse AG



Alles online!

Bitte nutzen auch Sie unser Onlineportal unter www.allianzvorsorge.at/pk Sobald eine neue Kontoinformation online ist, werden Sie per E-Mail verständigt.

Inhalt

SEITE 4

Kontaktdaten & Adressen

SEITE 5

Das Pensionskassenmodell

SEITE 6–7

Jährliche Informationen

SEITE 8–10

Die Pensionskassenbeiträge

SEITE 11–13

Die Versteuerung

SEITE 14–17

Die Veranlagung und Entwicklung der Pensionskassenleistung

SEITE 18–21

Die Pensionskassenleistungen

SEITE 22–23

Die Wechselmöglichkeiten

SEITE 24–27

A–Z der Pensionskasse

Kontakt Daten & Adressen

Für Detailfragen rund um Ihr Pensionskassenmodell und Ihr Pensionskassenkonto stehen die Mitarbeiter:innen der Allianz Pensionskasse gerne zur Verfügung.

Allianz Pensionskasse AG

Wiedner Gürtel 9–13, 1100 Wien

E-Mail: verwaltung.pk@allianz.at

Internet: www.allianzpk.at



Hinweis:

Der Inhalt dieser Broschüre kann die Betriebsvereinbarung bzw. den Pensionskassenvertrag nicht ersetzen. Es gelten die vertraglich vereinbarten Punkte der Betriebsvereinbarung.

Aufsichtsbehörde:

FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at)
1090 Wien



Das Pensionskassenmodell

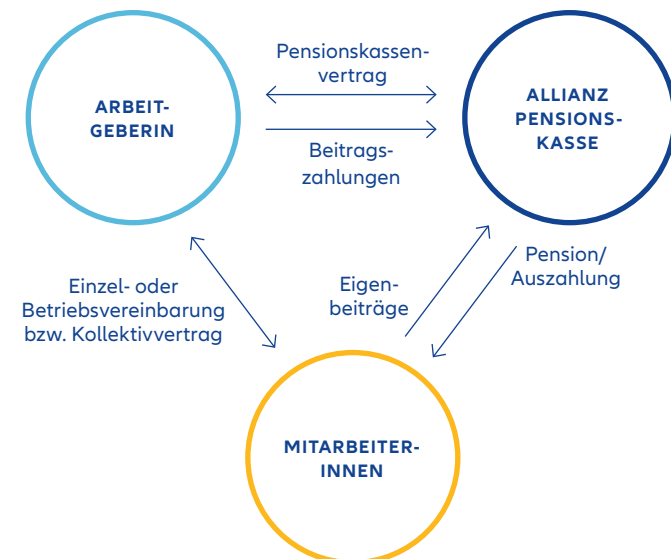
Wie funktioniert das Pensionskassenmodell?

Die Höhe der zu leistenden Beiträge des Arbeitgebers wird festgelegt. Die Veranlagung erfolgt über die Pensionskasse, Höhe und Entwicklung der Pensionsleistung hängt im Wesentlichen vom Veranlagungsergebnis ab. Die Auszahlung der Pension erfolgt durch die Pensionskasse direkt an die Pensionist:in und Hinterbliebenen.

Wer nimmt am Pensionskassenmodell teil?

Am Pensionskassenmodell nehmen alle Arbeitnehmer:innen teil, für die sich die Arbeitgeber:in verpflichtet, aufgrund einer Pensions- oder Betriebsvereinbarung, Beiträge an die Pensionskasse zu leisten.

Die Allianz Pensionskasse verwaltet und veranlagt die Beiträge für die Arbeitnehmer:innen auf einem individuellen Pensionskonto.



Jährliche Informationen

Die Kontoinformation

Jährlich zwischen April und Juni können Sie **im Onlineportal unter www.allianzvorsorge.at/pk Ihre Kontoinformation downloaden. Online finden Sie ganzjährig:**

- Ihre persönlichen Vertragsdaten
- den Pensionsrechner
- die jeweils eingezahlten Pensionskassenbeiträge
- das vorhandene Guthaben zum letzten Bilanzstichtag
- die zu erwartende Pensionsleistung (unverbindliche Szenarien)
- monatlich aktuelle Veranlagungsinformationen
- FAQs und vieles mehr

Als Pensionsbezieher:in werden Sie ausserdem über die Höhe Ihrer aktuellen Pension informiert und ob diese der gemeinsamen Versteuerung unterliegt.

Registrieren Sie sich noch heute unter allianzvorsorge.at/pk



Das Pensionskassen-Portal

Ihre Zugangsdaten für die erstmalige Registrierung (Kundennummer beginnend mit P96 ...) finden Sie auf der ersten Seite Ihrer Kontoinformation.

Neu Teilnahmeberechtigte erhalten Ihren Zugangscode (Kundennummer) **nach Eingang der ersten Beitragszahlung mit der Post zugeschickt.**

Die Austrittsinformation

Sobald Sie Ihr Arbeitsverhältnis beenden und/oder Ihr Pensionsalter erreicht haben, informieren wir Sie automatisch über Ihr vorhandenes Guthaben bzw. die voraussichtliche Pensionshöhe und über alle damit verbundenen Möglichkeiten.

Zur Berechnung der Pensionsleistungen siehe bitte Kapitel „Die Pensionsleistungen“.



Die Wechselinformation

Sollte Ihr Pensionsplan ein Lebensphasenmodell mit Wahlmöglichkeiten zum gewünschten Veranlagungsstil vorsehen, so ist dies in Ihrer Pensions- oder Betriebsvereinbarung angeführt und in den jährlichen Kontoinformationen vermerkt. Dies gilt auch, sollte Ihr Arbeitgeber eine alternative Betriebliche Kollektivversicherung anbieten. Zusätzlich bietet die Pensionskasse auch eine Garantiepension im Rahmen der so genannten „Sicherheits-VRG“ an, die frühestens ab dem 55. Lebensjahr möglich ist.

Siehe dazu auch Kapitel „Die Wechselmöglichkeiten“ weiter hinten. Wenn Sie sich für eine dieser Alternativen interessieren, kontaktieren Sie uns bitte. Wir informieren Sie gerne.

Weitere Informationen

In unserem Pensionskassen-Portal finden Sie quartalsweise Veranlagungsberichte sowie die für Sie relevanten Grundsätze der Veranlagungspolitik. Den Rechenschaftsbericht oder eine Kennzahl zur Gesamtkostenquote senden wir Ihnen gerne auf Anfrage zu. Den Geschäftsbericht unserer Pensionskasse veröffentlichen wir jährlich unter **www.allianzpk.at/ueber uns/berichte**. Auf unserer Homepage finden Sie auch sämtliche Offenlegungen, u.a. zur Vergütungspolitik.

Der Termin der jährlichen Hauptversammlung der Allianz Pensionskasse AG wird jedes Jahr in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI) veröffentlicht.

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers

Um Ihre Pension zu finanzieren, bezahlt Ihr Arbeitgeber die laufenden Beiträge und übermittelt uns die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten. Er informiert uns auch über alle Änderungen z.B. Ihrer Privatadresse oder Eigenbeitragsleistung. Selbstverständlich ist der Datenschutz sichergestellt.

Was muss ich selber melden?

Wenn Sie nicht mehr bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt sind, müssen Sie uns alle Änderungen bitte selbst bekannt geben. Das gilt auch für Ihren Familienstand oder für Ihre Bankverbindung zum Zweck der Auszahlungen.

Bitte beachten Sie, dass Lebensgefährten (sofern in der Pensions- oder Betriebsvereinbarung vorgesehen) nur berücksichtigt werden können, wenn diese im Vorfeld der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt werden. Nicht auf die Aktualisierung dieser Meldungen vergessen!

Fragen & Antworten rund um die Themen der Pensionskasse



Die Pensionskassenbeiträge

Die Arbeitgeberbeiträge

Wie lange werden meine Beiträge bezahlt?

Ihr Arbeitgeber zahlt in die Pensionskasse vertraglich festgelegte laufende Beiträge für Sie ein, solange ein aufrechtes Arbeitsverhältnis besteht bzw. bis zu einem festgelegten Alter. Die Höhe der Beiträge und die Dauer ist in Ihrer Pensionsvereinbarung bzw. Betriebsvereinbarung geregelt.

Kann die Beitragsleistung ausgesetzt bzw. eingestellt werden?

Der Arbeitgeber kann die laufenden Beitragsleistungen zur Gänze und endgültig einstellen, aussetzen oder reduzieren, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte.



Tipp: Lassen Sie Ihr Abfertigungsguthaben aus der Vorsorgekasse übertragen und sichern Sie sich so eine steuerfreie Zusatzpension!

Die Arbeitnehmerbeiträge

Wann kann ich Eigenbeiträge leisten?

Denken Sie heute schon an morgen und erhöhen Sie Ihre Pension mit staatlich geförderten Eigenbeiträgen. Sobald Sie in das Pensionskassenmodell einbezogen sind, können Sie mit Ihren Eigenbeiträgen Ihre zukünftige Pension erhöhen. Sie können die Höhe Ihres Eigenbeitrages flexibel an Ihre Bedürfnisse anpassen und jederzeit die Beitragszahlung aussetzen oder einstellen.

Welche Vorteile haben Eigenbeiträge?

- Die Versicherungssteuer von den einbezahlten Beiträgen beträgt nur 2,5 %. Im Vergleich dazu beträgt die Versicherungssteuer bei privaten Lebensversicherungen 4 %.
- Die erwirtschafteten Kapitalerträge sind von der Kapitalertragsteuer (KESt) befreit. Im Vergleich dazu beträgt die KESt z.B. bei Sparbüchern derzeit 23 %.
- Für bis zu € 1.000,- können Sie jährlich die staatliche Prämie von derzeit 4,25 % (gem. § 108a EStG) lukrieren, im Jahr 2026 also bis zu € 42,50! Ihre zukünftige Pension aus diesen geförderten Beiträgen ist zu 100 % steuerfrei!

- Sie erhalten eine lebenslange Pension!
- **Jährliche Kontoinformationen über die im Vorjahr geleisteten Pensionskassenbeiträge, das vorhandene Guthaben und die zu erwartende Pensionsleistung unter Annahme unterschiedlicher Veranlagungsergebnisse sind online verfügbar.**

Wie viel kann ich einbezahlen?

Ihr Eigenbeitrag darf max. 100 % Ihres Arbeitgeberbeitrages betragen aber in jedem Fall € 1.000,– pro Jahr im Rahmen der staatlichen Förderung.

Wie kann ich Eigenbeiträge leisten?

Die Höhe Ihrer gewünschten Eigenbeitragszahlung geben Sie bitte in Ihrem Personalbüro bekannt. Im Rahmen der Gehaltsverrechnung werden Ihre Eigenbeiträge von Ihrem Nettogehalt abgezogen und gemeinsam mit dem Arbeitgeberbeitrag an die Allianz Pensionskasse überwiesen.

Wie hoch ist die staatliche Prämie?

Die Höhe der Prämie wird jährlich neu festgelegt und setzt sich wie folgt zusammen: 2,75 % jährlich fix zuzüglich des Prozentsatzes für die Höhe der Bausparprämie. Diese hängt wiederum von der Sekundärmarktverzinsung von Anleihen ab.

Wo beantrage ich die staatliche Prämie?

Wer die Prämienbegünstigung in Anspruch nehmen möchte, kann dies mit dem „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer gemäß § 108 a EStG“ bei der Allianz Pensionskasse anmelden. Den Antrag auf Erstattung der staatlichen Prämie finden Sie auf unserer Homepage sowie im Pensionskassenportal unter „Dokumente“ oder wir senden Ihnen diesen gerne auf Anfrage zu.

Die Allianz Pensionskasse fordert für Sie die jährliche Prämie an und schreibt diese Ihrem Pensionskassenkonto gut. Sie sehen die Gutschrift jährlich im Folgejahr auf Ihrer Kontoinformation.

Kann die Prämie auch beantragt werden, wenn man bereits eine Prämie für eine andere Pensionsvorsorge erhält?

Ja, sofern Sie die Prämie für die „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ nach § 108g EStG oder eine Bausparprämie erhalten, können Sie zusätzlich die Prämie für Ihre Eigenbeiträge zur Pensionskasse beantragen.

Muss ich die staatliche Prämie in Anspruch nehmen?

Nein, es ist nicht verpflichtend. Bitte beachten Sie jedoch, dass Eigenbeiträge seit 01.01.2016 nicht mehr im Rahmen der Topf-Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Die Versteuerung

Wie werden die Arbeitgeberbeiträge und die daraus entstehende Pension steuerlich behandelt?

In der **Einzahlungsphase** sind die Beiträge, die Ihr Arbeitgeber für Sie einzahlt, gänzlich von der Lohnsteuer und von Sozialversicherungsabgaben befreit. Von den laufenden Beiträgen muss die Pensionskasse eine Versicherungssteuer in Höhe von 2,5 % abführen.

In der **Leistungsphase** ist die Pension, die aus Beiträgen Ihres Arbeitgebers finanziert wurde, einkommensteuerpflichtig. Die aus Ihren eigenen Beiträgen finanzierte Pension unterliegt nur zu 25 % der Einkommensteuer bzw. ist steuerfrei (Details: siehe Seite 13).

Bei gleichzeitigem Bezug von zwei oder mehreren Pensionen (z.B. gesetzliche Pension und Pension aus einer inländischen Pensionskasse) einer Person ist eine gemeinsame Versteuerung verpflichtend und wird mit der staatlichen ASVG-Pension versteuert.

Was bedeutet eine gemeinsame Versteuerung?

Im Oktober Ihres ersten Pensionsjahres melden wir Ihre Pension bei der Pensionsversicherungsanstalt zur gemeinsamen Versteuerung an. Hierauf erfolgt eine Rückmeldung, ob eine gemeinsame Versteuerung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden kann. Bis zu dieser Entscheidung wird die Versteuerung Ihrer Pensionskassenpension von uns durchgeführt. Bei einer positiven Rückmeldung durch die Pensionsversicherungsanstalt werden Sie von uns über die Aufnahme in die gemeinsame Versteuerung informiert. Dadurch können wir Ihre Pension ab 01.01. des Folgejahres unversteuert (brutto für netto) auszahlen.

Was geschieht, wenn es zu keiner gemeinsamen Versteuerung kommt?

In diesem Fall versteuert die Pensionskasse lediglich die von ihr ausgezahlte und ihr der Höhe nach bekannte Pensionsleistung. Damit kann es bei Bezug mehrerer Leistungen zu einer Nachversteuerung kommen. In jedem Fall informieren wir Sie schriftlich darüber.



Wie wird die Leistung für die Versteuerung berücksichtigt?

Die Pension aus der Pensionskasse wird unterschiedlich bei der Versteuerung berücksichtigt:

Die Pension aus den Beiträgen Ihres Arbeitgebers ist zu 100 % der Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

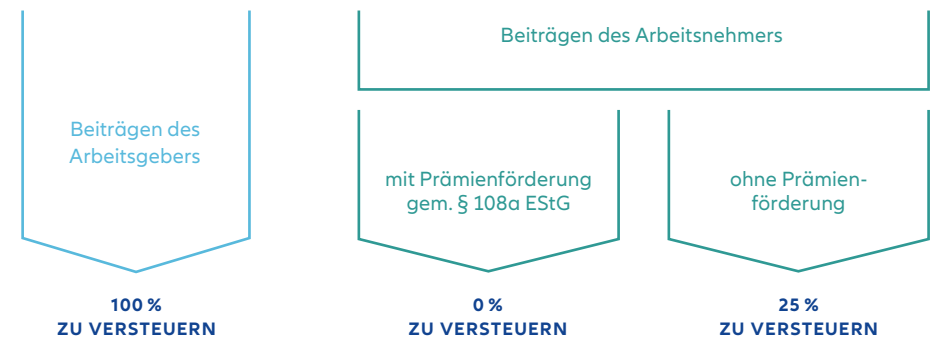
Wenn Sie für Ihre Eigenbeiträge die staatliche Prämienbegünstigung in Anspruch genommen haben, ist die Pension aus diesen Beiträgen zu 100 % steuerfrei.

Die Pension aus nicht geförderten Eigenbeiträgen ist zu 75 % steuerfrei, es werden somit nur 25 % in die Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage (BMG) eingerechnet.

Beeinflusst die Zusatzpension die gesetzliche ASVG-Pension?

Die Brutto-Höhe der ASVG-Pension wird durch die Zusatzpension nicht beeinflusst. Durch die Zusammenrechnung der beiden Pensionen beim Finanzamt kann aber gegebenenfalls ein höherer Steuer-Prozentsatz zur Anwendung kommen.

PENSIONSLEISTUNG AUS ...



Die Veranlagung und Entwicklung der Pensionskassenleistung

Was wird unter einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) verstanden?

Unter einer VRG versteht man eine Vermögens- und Verwaltungseinheit der Pensionskasse, in der der Veranlagungs- und Risikoausgleich erfolgt. In dieser werden die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer VRG bilden hinsichtlich der Veranlagungsergebnisse und der versicherungstechnischen Risiken eine Gemeinschaft. Die Pensionskasse (Aktiengesellschaft) ist bilanziell und vermögensrechtlich von den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, die sie verwaltet, streng getrennt.

Wie werden die Beiträge veranlagt?

Die Beiträge des Arbeitgebers und Ihre Eigenbeiträge fließen regelmäßig in die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) ein. Die dafür gültigen Grundsätze der Veranlagungspolitik Ihrer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft finden Sie in unserem **Pensions-**

kassen-Portal unter „Veranlagung“ sowie auf der Homepage unter www.allianzpk.at

Die Kapitalentwicklung in der Pensionskasse wird maßgeblich vom Ergebnis der Vermögensveranlagung bestimmt. Wir achten darauf, dass die Vermögensstruktur und damit die langfristige Veranlagungsstrategie auf das Risikoprofil der VRG abgestimmt ist. Zur Risikominimierung, auch der Nachhaltigkeitsrisiken, wird auf ausreichende Streuung der einzelnen Anlagen geachtet.

Das Vermögen der VRG wird derart strukturiert, dass die vertraglichen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können, die Risikofähigkeit eingehalten wird sowie eine hinreichende Streuung innerhalb der verschiedenen Anlageklassen gewährleistet wird. In welcher VRG mit welchem Veranlagungsstil Ihre Beiträge verwaltet werden, entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen (Pensionsvereinbarung/ Betriebsvereinbarung) sowie Ihrer jährlichen Kontoinformation. Der für Sie relevante Veranlagungsstil ist auch im Pensionskassen-Portal ersichtlich.



Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen derzeit nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Trotzdem sind uns neben Rendite und Sicherheit der veranlagten Beiträge auch ökologische, ethische und soziale Kriterien wichtig. Details dazu sowie die „Vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR“ finden Sie zum Download unter www.allianzpk.at/nachhaltigkeit.html.

Wer trägt das Veranlagungsrisiko?

Sieht Ihre Pensions-/Betriebsvereinbarung eine bestimmte Pensionshöhe als fix vereinbarte Zielpension vor, so spricht man von einem leistungsorientierten Pensionskassenmodell. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin das Veranlagungsrisiko, weil sich die Höhe der erforderlichen Beitragszahlungen nach dem jeweiligen Ergebnis der Pensionskasse (Veranlagung und Versicherungstechnik) richtet.

Ist in der Pensions- oder Betriebsvereinbarung anstelle einer (fixen) Pensionshöhe nur der Arbeitgeberbeitrag fixiert, aus dem sich erst die spätere Pensionshöhe errechnet, so fließen in diese Berechnung auch die jährlichen Veranlagungsergebnisse und das versicherungstechnische Ergebnis (z.B. Änderungen aufgrund der steigenden Lebenserwartung) mit ein.

In diesem Fall tragen Sie selbst das Veranlagungsrisiko. Weil nur die Höhe des Arbeitgeberbeitrages festgelegt ist, spricht man von einem **beitragsorientierten Pensionskassenmodell**.

Wie entwickelt sich meine Pensionsleistung?

Im leistungsorientierten Pensionskassenmodell (siehe oben) richtet sich die weitere Entwicklung der Pensionshöhe nach der Pensions- bzw. Betriebsvereinbarung. Vielfach ist keine Valorisierung vorgesehen. Seitens der Pensionskasse bestehen diesbezüglich keine Garantien, das bedeutet, der Arbeitgeber muss auch in der Pensionsphase weiterhin für Finanzierungslücken aufkommen.

Im beitragsorientierten Pensionskassenmodell gilt:

Zum Bilanzstichtag wird jährlich das vorhandene Kapital in Abhängigkeit von den kapitalmarktbedingten und versicherungstechnischen Ergebnissen neu berechnet, so dass sich daraus die Pensionshöhe des Folgejahres ergibt. Das bedeutet, dass die Pension gleichbleiben, gekürzt aber auch erhöht werden kann.

Wenn der Veranlagungserfolg dem Rechnungszinssatz entspricht, kann eine kontinuierlich gleich bleibende Pension ausbezahlt werden. Wird ein höherer Ertrag als der Rechnungszins erwirtschaftet, kann die Pension erhöht werden. Wird der Rechnungszins nicht erzielt, muss die Pensionsleistung gekürzt werden. Der Rechnungszins entspricht jenem Ergebnis, das erwirtschaftet

werden muss, um zu gewährleisten, dass die Leistungen nominell gleich bleiben. Der Rechnungszins ist kein Garantiewert, sondern eine rechnerische Hilfsgröße.

In Jahren, in denen das Veranlagungsergebnis deutlich über dem Rechnungszinssatz liegt, wird die sogenannte Schwankungsrückstellung gebildet. Diese dient zur Glättung kapitalmarktbedingter und versicherungstechnischer Ergebnisstrukturen. Wird der Rechnungszins in einem Jahr nicht erwirtschaftet, wird die Differenz durch die Zuführung aus der Schwankungsrückstellung ausgeglichen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass ein entsprechendes Guthaben in der Schwankungsrückstellung vorhanden ist.

Sollte Ihre Pensions- oder Betriebsvereinbarung eine Mindestertragsgarantie durch die Pensionskasse vorsehen, so bedeutet das keine Kapitalgarantie und keine Garantie, dass Pensionen nicht gekürzt werden können. Garantiert ist in diesem Fall nur ein gesetzlich berechnetes Mindestveranlagungsergebnis in den letzten 5 Jahren, dieses kann aber auch negativ sein.



Die Pensionskassenleistungen

Welche Leistungsarten gibt es?

Grundsätzlich ist die jeweilige Leistungsart im Pensionskassenvertrag bzw. in der Pensionsvereinbarung geregelt. Folgende Leistungen werden von der Allianz Pensionskasse erbracht:

- **Alterspension (lebenslang):**
Durch eine zusätzliche Alterspension, ergänzend zur staatlichen Pension, bleibt der Lebensstandard auch nach der aktiven Berufsfähigkeit abgesichert.
- **Berufsunfähigkeitspension:**
Ein Berufsunfähigkeitsschutz, der zusätzlich vereinbart werden kann, sichert Ihnen Ihr Einkommen bei Berufsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall.
- **Witwer- bzw. Witwenpension (lebenslang):** Neben Ehepartner:innen sowie eingetragenen Partnerschaften können auch Lebensgefährten:innen in die Witwer- bzw. Witwenpension einbezogen werden (Nur gültig, wenn Lebensgefährten:innen im Pensionskassenvertrag berücksichtigt werden!).

- **Waisenpension:** Anspruch besteht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Details über die Leistungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte der Pensions- oder Betriebsvereinbarung.

Welche Voraussetzungen müssen zur Leistungserbringung erfüllt sein?

Voraussetzung für eine Leistungserbringung der Pensionskasse ist in jedem Fall die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie für die Inanspruchnahme einer Alterspension die Vollendung des im Pensionskassenvertrages festgelegten Lebensjahres.

Die Höhe der Alterspension ergibt sich aus der Verrentung der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes. Die Deckungsrückstellung bestimmt sich aus den für Sie geleisteten Arbeitgeberbeiträgen und Ihren Eigenbeiträgen, abzüglich Kosten und Versicherungssteuer sowie dem Veranlagungserfolg und dem versicherungstechnischen Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Nach Erfüllung der Voraussetzungen kann ein Antrag auf Pensionszahlung bei der Allianz Pensionskasse AG eingebracht werden. Die Auszahlung der laufenden Pension erfolgt 14-mal jährlich. Zweimal im Jahr gelangt die doppelte Pension zur Auszahlung.

Was passiert im Falle einer Berufsunfähigkeit?

Voraussetzung neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Vorliegen eines ASVG-Bescheides auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension. Nach Antragstellung Ihrerseits und positiv abgeschlossener Anspruchsprüfung (Anspruchsvoraussetzung gemäß Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung) erhalten Sie eine Berufsunfähigkeitspension aus der Pensionskasse.

Gilt die Berufsunfähigkeitspension nur bei Arbeitsunfall?

Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension besteht auch, wenn die Ursache außerhalb des beruflichen Bereiches liegt.

Wer hat Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen?

- **Witwer bzw. Witwen und eingetragene Partnerschaften:**
Wird lebenslang an die Ehepartner:in des Verstorbenen ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zum Leistungsanfall aufrecht ist und spätestens 1 Jahr vor Beginn einer Versorgungsleistung geschlossen wurde. Hinweis: Im Falle einer Wiederverheiratung endet der Anspruch auf diese Hinterbliebenenleistung!
- **Halb- bzw. Vollwaisen:**
Eine Waisenpension bekommen Kinder, sofern und solange sie nachweislich einen Anspruch auf eine Waisenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung haben und solange sie selbst nicht berufstätig sind. Bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes infolge Krankheit oder Gebrechens zeitlich unbeschränkt.
- **Lebensgefährten:innen:**
Nur gültig, wenn eine Hinterbliebenenpension für Lebensgefährten:innen im Pensionskassenvertrag ausdrücklich geregelt ist! Voraussetzung ist, dass 3 Jahre vor Leistungsanfall eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden hat und die Personaldaten der Lebensgefährten:in der Pensionskasse bereits bekannt gegeben wurden (Lebensgefährtenregister).

Die Höhe der Hinterbliebenenpension (Prozentsatz der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension) und mehr Details entnehmen Sie bitte Ihrer Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung.

Wie wird die Höhe der erstmaligen und laufenden Pension ermittelt?

Aus dem vorhandenen Kapital wird u.a. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer, des Hinterbliebenenanspruches und des Rechnungszinses (laut Pensionskassenvertrag) die Pension ermittelt. Der Rechnungszins ist kein garantierter Zinssatz! Der Rechnungszinssatz ist jener Zinssatz, der erwirtschaftet werden muss, damit Anwartschaften und Pensionen unverändert bleiben (können). Die Höhe des Rechnungszinssatzes laut Pensionskassenvertrag ist auf Ihrer jährlichen Kontoinformation angegeben bzw. finden Sie in der Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung.

Die Leistung bestimmt sich im Wesentlichen durch das Veranlagungsergebnis der Pensionskasse und kann das Steigen, Sinken und Gleichbleiben der Pension bedeuten. Über die Entwicklung der künftigen Pensionsleistungen kann somit keine verbindliche Aussage getroffen werden. Wir informieren Sie selbstverständlich über jede Änderung der Höhe Ihrer Pensionsleistung. Ihr Arbeitgeber

hat keine Verpflichtung, weitere, über die vereinbarten Beiträge hinausgehenden Zahlungen zu leisten.

Kann ich im Leistungsfall zwischen einer Einmalzahlung und einer laufenden Zahlungen wählen?

Nein, prinzipiell ist gemäß Pensionskassengesetz eine lebenslange Alterspension vorgesehen.

Es gibt allerdings eine Ausnahme: Sofern Ihr vorhandenes Guthaben geringer als € 16.500,- (Stand 2026) ist, kann auf Wunsch eine einmalige Abfindung durch die Pensionskasse erfolgen. Ist Ihr Guthaben größer als € 16.500,-, kann die Leistung nur in Form einer lebenslangen Pension erfolgen.

Was geschieht, wenn man das Unternehmen vor Erreichen des Pensionsalters verlässt?

Das Guthaben aus Ihren selbst eingezahlten Beiträgen (Eigenbeitragszahlung) kann selbstverständlich nicht verfallen. Es ist aber möglich, dass für die finanzierten Beiträge des Arbeitgebers eine Bindungsfrist in der Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung vereinbart ist (die sog. Unverfallbarkeitsfrist).

Sollte das der Fall sein und Sie das Unternehmen vor Ende dieser Frist verlassen, dann gehen die finanzierten Beiträge des Arbeitgebers verloren und kommen dem Vermögen der anderen Anspruchsberechtigten zugute. Ob und in welcher Länge Ihr Arbeitgeber eine Bindungsfrist vereinbart hat, entnehmen Sie bitte Ihrer Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung.

Wenn Sie aus dem Unternehmen ausscheiden und Ihre Ansprüche aus den Arbeitgeberbeiträgen auch durch eine ev. festgelegte Bindungsfrist nicht verloren gehen, dann haben Sie unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Betragen Ihre Ansprüche (das vorhandene Guthaben) nicht mehr als € 16.500,- (Stand 2026), dann wird das Kapital durch die Pensionskasse auf Ihren Wunsch als Einmalbetrag abgefunden.
- Sie können Ihre erworbenen Ansprüche in die Pensionskasse oder Betriebliche Kollektivversicherung eines anderen Arbeitgebers mitnehmen (Rucksackprinzip). Dies gilt auch bei einem Verzug ins Ausland.
- Den Vertrag beitragsfrei stellen.
- Den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortführen.

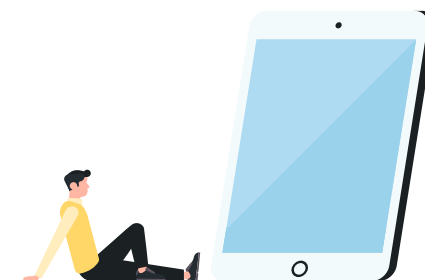
Nähere Informationen bezüglich den Verfügungs- und Wechselmöglichkeiten für Anwartschaftsberechtigte zum oder vor Pensionsantritt finden Sie im Pensionskassen-Portal bei den FAQs und auf unserer Homepage www.allianzpk.at.

Werde ich bei Austritt aus dem Unternehmen informiert?

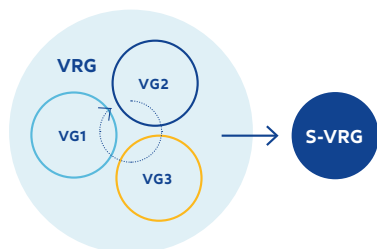
Wenn Sie Anspruch haben, meldet Ihr Arbeitgeber mittels Datenmeldung den Austritt und Sie werden automatisch von uns angeschrieben.

Wie ist die Pension wertgesichert?

Eine garantierte Wertsicherung besteht in der Pensionskasse generell nicht. Die Valorisierung der Pensionszahlung ergibt sich aus dem Veranlagungsergebnis sowie den versicherungstechnischen Ergebnissen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Siehe Kapitel „Die Wechselmöglichkeiten“.



Die Wechselmöglichkeiten



Sollte Ihr Pensionsplan ein Lebensphasenmodell mit Wahlmöglichkeiten zum gewünschten Veranlagungsstil vorsehen, so ist dies in Ihrer Pensions- oder Betriebsvereinbarung angeführt und in den jährlichen Kontoinformationen vermerkt. Sie finden diese Information auch im Pensionskassen-Portal unter „Pensionsvereinbarung“ und werden unter „Veranlagung“ auf bestehende Wechselmöglichkeiten konkret hingewiesen. **Ein Wechsel ist in diesem Fall auch online möglich!**

Was versteht man unter einem Lebensphasenmodell?

Ihr Arbeitgeber wählt eine Standard-Veranlagung, die alle neu teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer:innen betrifft. Diese haben anschließend die Möglichkeit, den Veranlagungsstil bis zu 3 mal zu verändern. Letztmalig ist dies bei Pensionsantritt möglich, sofern bis dahin die 3 Wechsel noch nicht ausgeschöpft sind.

Diese haben ab Erhalt der ersten Kontoinformation anschließend die Möglichkeit, den Veranlagungsstil bis zu 3-mal zu verändern.

Letztmalig ist dies bei Pensionsantritt möglich, sofern bis dahin die 3 Wechsel noch nicht ausgeschöpft sind. Jeder Veranlagungsstil entspricht einer eigenen Veranlagungsgruppe, der so genannten Sub-Veranlagungsgemeinschaft (kurz VG), die abhängig vom Aktienanteil mehr oder weniger Veranlagungsrisiko und damit Ertragschance bietet.

Ist ein Wechsel in eine Garantievariante möglich?

Seit 01.01.2013 bietet die Allianz Pensionskasse AG allen Anwartschaftsberechtigten eine Sicherheits- Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (kurz: S-VRG) an.

Was versteht man unter einer S-VRG?

In der S-VRG ist die Höhe der errechneten ersten Monatspension garantiert. Die Pension kann niemals unter diese erste Monatspension fallen. Die Erstpension ist aufgrund des niedrigen Garantiezinssatzes in der Regel deutlich geringer. Der Wert der garantierten ersten Monatspension wird nach jeweils 5 Jahren zum nächstfolgenden Bilanzstichtag mit jenem Zinssatz aufgezinnt, der sich für das vorangegangene Geschäftsjahr aus der

Hälfte des durchschnittlichen monatlichen Indizes „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) der vorangegangenen 60 Monate abzüglich 0,75 Prozentpunkte errechnet.

Wer kann in eine S-VRG wechseln?

Alle Anwartschaftsberechtigten können ab dem 55. Lebensjahr, spätestens aber zum Pensionsantritt, in die S-VRG wechseln.

Wie kann ich einen Wechsel beantragen?

Der Wechsel im Lebensphasenmodell kann online beantragt werden. Bitte nutzen Sie dazu unser Pensionskassen-Portal!

Wenn Sie sich für einen Wechsel in die S-VRG interessieren, fordern Sie bitte das Informationspaket unter service.pk@allianz.at an. Bitte beachten Sie etwaige Fristen! Für einen Wechsel zum nächstfolgenden 01.01. muss Ihre Entscheidung schriftlich bis 31.10. des Vorjahres bei uns einlangen. Zu Pensionsantritt ist auch ein unterjähriger Wechsel möglich. Die Entscheidung müssen Sie uns vor Bezug der ersten Monatspension bekanntgeben.

Die Berechnungsparameter und Kosten unterscheiden sich nicht innerhalb des Lebensphasenmodells, wohl aber bei der Sicherheits-VRG. Daher stellen wir auch immer entsprechende Vergleichsberechnungen zur Verfügung.

Zur grundsätzlichen Entwicklung der Pensionskassenleistungen im beitragsorientierten Pensionskassenmodell siehe bitte Kapitel „Die Veranlagung und Entwicklung der Pensionskassenleistungen“.

Sämtliche Veranlagungsinformationen zu Ihrer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft bzw. Sub-VG und den möglichen Alternativen finden Sie aktualisiert in unserem Pensionskassen-Portal.

Sämtliche mit der Verwaltung und Veranlagung Ihres Pensionskassenmodells relevanten Kosten sind mit Ihrem Arbeitgeber vertraglich vereinbart. Primär handelt es sich um laufende Verwaltungskosten und Kosten für die Dotierung einer Auszahlungskostenreserve, die neben der 2,5%igen Versicherungssteuer einmalig von jedem neuen Beitrag abgezogen werden. Die Vermögensverwaltungs-kosten der Pensionskasse werden bereits im Rahmen der Vermögensveranlagung berücksichtigt. Die jeweils ausgewiesenen Veranlagungsergebnisse sind bereits nach Abzug aller Kosten ausgewiesen. Die Höhe der tatsächlich einbehaltenen Kosten finden Sie jeweils in Ihrer jährlichen Kontoinformation angedruckt.

A – Z der Pensionskasse

A – Anwartschaftsberechtigte (AWB)

Person, deren Pensionskapital von einer Pensionskasse verwaltet wird, die aber noch keine Zusatzpension bezieht.

Anwartschaftsphase

Zeitraum des Ansparens zukünftiger Leistungen.

Arbeitgeberbeitrag

Verpflichtende Beiträge des Arbeitgebers, die zur Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge gemäß Betriebsvereinbarung bzw. Einzelvereinbarung an die Pensionskasse einbezahlt werden.

Arbeitnehmerbeitrag

Freiwillige Beiträge der Mitarbeiter:innen, die zusätzlich zu den Arbeitgeberbeiträgen geleistet werden können und somit die zukünftige Pension erhöhen.

Asset Allokation

Aufteilung des veranlagten Vermögens auf verschiedene Anlageklassen wie z.B. Anleihen, Aktien, Immobilien oder Geldmarktprodukte.

B – Beitragsorientiertes Pensionskassenmodell

Der Arbeitgeber verpflichtet sich im Rahmen der Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung zur regelmäßigen

Leistung von Pensionskassenbeiträgen. Die Leistung aus der Pensionskasse ist unter anderem abhängig von der Beitragshöhe und den Veranlagungserfolgen der Pensionskasse. In diesem Modell ist der Beitrag festgelegt, die Leistung aus der Pensionskasse kann Schwankungen unterliegen.

Betriebsvereinbarung

Im Zusammenhang mit Betriebspensionen: Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über den Beitritt zu einer Pensionskasse (siehe auch „Einzelvereinbarung“).

D – Deckungsrückstellung

Summe der laufenden Einzahlungen, abzüglich Kosten und Versicherungssteuer, zuzüglich der Veranlagungsergebnisse, soweit diese nicht der Schwankungsrückstellung zugeführt werden. Auch die versicherungstechnische Entwicklung in Jahren, in denen eine Person in die Pensionskasse einbezogen ist, wirkt sich auf die Höhe der Deckungsrückstellung aus (siehe auch „versicherungstechnisches Ergebnis“).

E – Einzelvereinbarung

Diese Vereinbarung entspricht der Betriebsvereinbarung. In Unternehmen ohne Betriebsrat bzw. für (ehemalige) Mitarbeiter:innen, die nicht durch einen Betriebsrat

vertreten sind, wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer:innen eine Einzelvereinbarung geschlossen (siehe auch „Betriebsvereinbarung“).

F – Finanzmarktaufsicht

Oberstes Aufsichts- und Prüfungsorgan der Pensionskassen.

G – Geschäftsplan

Jede Pensionskasse hat einen Geschäftsplan zu erstellen. Der Geschäftsplan hat sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes erforderlichen Angaben und Parameter zu enthalten. Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der Bestätigung durch den Prüftaktuar und der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht.

H – Hinterbliebene

Jener Personenkreis, dem Leistungen bei Ableben der anwartschaftsoder leistungsberechtigten Person zustehen (Ehepartner:in, eingetragene Partnerschaften, falls vereinbart Lebensgefährt:innen, und versorgungsberechtigte Kinder).

K – Kapitaldeckungsverfahren

Die Finanzierung der Pension erfolgt durch laufend einbezahlte Beiträge während der Aktivzeit. Zu Pensionsantritt wird das vorhandene Kapital verrentet.

L – Leistungsberechtigte (LB)

Person, die bereits eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse erhält.

Leistungsorientiertes Pensionskassenmodell

Der Arbeitgeber legt die Höhe der künftigen Pensionsleistung fest. Die Pensionskassenbeiträge errechnen sich auf Basis der festgelegten Pension. Wenn das angesparte Kapital zur Finanzierung der festgelegten Pension nicht ausreicht, ist der Arbeitgeber zu einem Nachschuss von Beiträgen verpflichtet.

P – Pensionskassenkonto

Für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wird ein eigenes Pensionskassenkonto geführt. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erhalten jährlich von uns eine Kontoinformation, wo wir über die zu erwartenden Leistungen bzw. aktuelle Pensionshöhe informieren.

Pensionskassenvertrag

Vertrag zwischen Pensionskasse und dem Arbeitgeber, der die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse und die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten inhaltsgleich mit der Pensionsvereinbarung regelt.

Pensionsvereinbarung

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer:innen. Kann in Form einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung gestaltet werden.

Performance

Die Performance ist die Wertentwicklung einer Vermögensanlage über einen gewissen Zeitraum. In der Performance werden alle Erträge (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen) sowie Kursgewinne/ Kursverluste berücksichtigt. In der Regel wird die Performance jährlich ermittelt.

R – Rechnungsmäßiger Überschuss

Im Geschäftsplan einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft festgelegter fiktiver Zinssatz; dieser ist für die Aufteilung des positiven Veranlagungsergebnisses relevant. Erträge über dem rechnungsmäßigen Überschuss werden der Schwankungsrückstellung zugeführt. Ein Veranlagungsergebnis zwischen Rechnungszins und rechnungsmäßigem Überschuss kann zur Pensionserhöhung führen.

Rechnungszins

Der Rechnungszins (technischer Zins) entspricht jenem Ergebnis, das erwirtschaftet werden muss, um zu gewährleisten, dass die Leistungen nominell gleich bleiben. Der Rechnungszins ist kein Garantiewert, sondern eine rechnerische Hilfsgröße. Im Allgemeinen gilt: je kleiner dieser Zinssatz ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Kürzungen bei der Zusatzpension kommen kann.

S – Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung, die in Prozent des für den Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten vorhandenen Vermögens angegeben wird, dient grundsätzlich der Glättung von kapitalmarktbedingten und versicherungstechnischen Ergebnisschwankungen. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem rechnungsmäßigen Überschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet werden, um in ertragsschwächeren Jahren Performanceverluste durch Zuweisungen aus der Schwankungsrückstellung an die Deckungsrückstellung auszugleichen. Die Schwankungsrückstellung darf nicht negativ werden.

SUB-VG

Die (Sub-)Veranlagungsgemeinschaft ist eine Veranlagungsgemeinschaft (VG) innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG). Der versicherungstechnische Ausgleich erfolgt über die VRG, der Veranlagungsstil ist in SUB-VG unterschiedlich.

U – Übertragungsbetrag

Angespartes Kapital aus einer anderen Versorgungseinrichtung der betrieblichen Altersvorsorge.

Unverfallbarkeitsbetrag

Jener Betrag, der Arbeitnehmer:in bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles gemäß Einzel-/ Betriebsvereinbarung zusteht.

Unverfallbarkeitsfrist

Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Leistungsfalles (Alterspension, Berufsunfähigkeitspension oder Tod) beendet, so sind Anwartschaften aus Beiträgen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin sofort unverfallbar. Anwartschaften aus Arbeitgeberbeiträgen sind erst nach Verstreichen einer allfällig vereinbarten Unverfallbarkeitsfrist unverfallbar. Ob eine solche Frist vereinbart ist bzw. wie lange diese dauert, ist in Pensionskassenvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung ersichtlich.

V – Veranlagungsergebnis

Zum Ergebnis der Veranlagung gehören Zins- bzw. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen sowie Wertentwicklungen infolge von Kursveränderungen. Das Veranlagungsergebnis einzelner Veranlagungsjahre kann auch negativ sein.

Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

Eine VRG ist eine Vermögens- und Verwaltungseinheit der Pensionskasse, in der der Veranlagungs- und Risikoaussgleich erfolgt. In dieser werden die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt.

Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer VRG bilden hinsichtlich der Veranlagungsergebnisse und der versicherungstechnischen Risiken eine Gemeinschaft.

Die Pensionskasse (Aktiengesellschaft) ist bilanziell und vermögensrechtlich von den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, die sie verwaltet, streng getrennt.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Gewinn oder Verlust, der aufgrund von Abweichungen der Realität von den versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeiten (für Tod, Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung u. dgl.) auftritt. Das versicherungstechnische Ergebnis wird jährlich ermittelt.

Verrentung

Bei Pensionsantritt wird das angesparte Kapital in der Pensionskasse u.a. unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in eine lebenslange Pension umgewandelt.

W – Wartefrist

Unternehmen können für die Teilnahme am Pensionskassenmodell eine Wartefrist vereinbaren (z.B. mindestens 1 Jahr in einem aufrechten, ununterbrochenen und unbefristeten Arbeitsverhältnis). Mitarbeiter:innen, welche in dieser Wartefrist das Unternehmen verlassen, erhalten keinen Pensionskassenbeitrag.

Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft

Sitz: 1100 Wien, Wiedner Gürtel 9–13

Telefon: +43 (1) 546 22 – 568

Eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien
unter FN 157971k, UID: ATU 60590211

Internet: <http://www.allianzpk.at>

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht,
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at)